

Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes

§ 1 Aufgaben und Gründung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden sind eine satzungsgemäße Struktur des Kreisverbandes und dienen der inhaltlichen Arbeit sowie der thematischen Vernetzung der Parteimitglieder. Gegenstand der Arbeit der thematischen Arbeitsgruppen können kommunal-, landes-, bundes- und außenpolitische Themen sein.
- (2) Mindestens drei Mitglieder des Kreisverbandes Dresden können eine Arbeitsgemeinschaft (AG) bilden. Über deren Anerkennung entscheidet der Stadtvorstand.
- (3) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt bis zu zwei Koordinator*innen, von denen mindestens eine eine Frau sein soll.
- (4) Die freie Mitarbeit von Parteilosen in den Arbeitsgemeinschaften ist möglich.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften steht den Mitgliedern des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden und parteilosen Personen offen. Sie wird gegenüber den Koordinator*innen oder gegenüber dem Stadtvorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften müssen jeweils von der Mehrheit der in ihnen vertretenen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden getragen werden, um Geltungskraft zu erlangen.

§ 3 Arbeit der Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften sollen sich mindestens einmal jährlich treffen.
- (2) Anerkannte Arbeitsgemeinschaften sind in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt, sofern die Anträge entsprechend § 2 Absatz 2 von der Mehrheit der in ihnen vertretenen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden getragen werden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, auf der Homepage des Kreisverbandes mit Angabe der Koordinator*innen, Arbeitsschwerpunkten und einer Kontaktadresse genannt zu werden und dort ihre Arbeit vorzustellen.

§ 4 Koordinator*innen

- (1) Die Koordinator*innen fungieren als Ansprechpartner*innen für Stadtvorstand, Kreisgeschäftsstelle und Mitgliedschaft.

(2) Sie koordinieren jeweils die Arbeit der AG, laden zu Treffen ein und verwalten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die AG-Mailingliste.

(3) Die Koordinator*innen informieren die Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der nächsten AG-Sitzung über den Termin und sollen der Geschäftsstelle angefertigte AG-Protokolle zusenden.

§ 5 Aufgaben des Stadtvorstandes

(1) Der Stadtvorstand entscheidet über die Anerkennung von Arbeitsgemeinschaften bzw. über die Aberkennung ihres AG-Status.

(2) Einmal im Jahr bietet der Vorstand den thematischen sowie den regionalen Arbeitsgemeinschaften jeweils ein Koordinator*innen-Treffen an.

§ 6 Aufgaben der Kreisgeschäftsstelle

(1) Anerkannte Arbeitsgemeinschaften erhalten eine GRÜNE Mailingliste vom Kreisverband. Diese dient der AG-internen Kommunikation. Die Aufnahme von Mitgliedern in die Mailingliste übernimmt die Geschäftsstelle nach Absprache mit den Koordinator*innen.

(2) Die Geschäftsstelle stellt alle AG-Termine auf die Homepage des Kreisverbandes und trägt sie in den KV-Kalender ein.

(3) Der Versammlungsraum in der Kreisgeschäftsstelle steht den Arbeitsgemeinschaften als Sitzungsort zur Verfügung, sofern keine anderweitige Nutzung eingeplant ist. Die Raumvergabe wird von der Geschäftsstelle koordiniert.

(4) Einladungen zu thematischen Arbeitsgemeinschaften werden von der Geschäftsstelle über den gesamten Mitglieder-Verteiler und zu regionalen Arbeitsgemeinschaften über den jeweiligen Regional-Verteiler versandt.

(5) Darüber hinaus sind themenbezogene E-Mails an alle thematisch interessierten Mitglieder (auch jene, die nicht in der jeweiligen thematischen AG aktiv sind) über die Geschäftsstelle möglich.

(6) Neu-Mitglieder werden von der Geschäftsstelle über die Angebote der Arbeitsgemeinschaften informiert. Die Koordinator*innen werden wiederum von der Geschäftsstelle über Mitglieder, die Interesse an der AG-Arbeit bekundet haben, informiert

Das Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes wurde Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.10.2018 in Kraft gesetzt. Es wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 31.08.2020 geändert.